

Bundesgesetzblatt ¹⁵²⁹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1996

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 96	Hopfengesetz FNA: neu: 7821-2; 7821-1, 7821-1-1, 7821-1-2, 7821-1-3, 7821-1-4 GESTA: F007	1530
17. 10. 96	Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 105-3-6-6	1532
18. 10. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung FNA: 793-12-3	1533
22. 10. 96	Verordnung zur Änderung der 44. Ausnahmeverordnung zur StVZO FNA: 9232-1-44	1534
23. 10. 96	Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung – PSV) FNA: neu: 900-10-6-1	1535
23. 10. 96	Verordnung über die Auskunft- und Informationspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen (Postauskunftsverordnung – PAuskV) FNA: neu: 900-10-6-2	1537
23. 10. 96	Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes (Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung – PTZSV) FNA: neu: 900-10-6-3	1539
23. 10. 96	Verordnung zur Sicherstellung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost (Feldpostverordnung 1996 – FpV 1996) FNA: neu: 900-10-6-4	1543

Hopfengesetz

Vom 21. Oktober 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Zertifizierung, das Bescheinigungsverfahren, die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse, die Verarbeitung, das Vermischen, die Behandlung und das Inverkehrbringen der der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen unterliegenden Erzeugnisse.

§ 2

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte fest

1. die Hopfenanbaugebiete und ihre Beschreibung; durch die Rechtsverordnung können Siegelbezirke gebildet werden,
2. die Voraussetzungen für die Errichtung und die Verwaltung von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern (Zertifizierungsstellen),
3. die zur Durchführung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann

1. zugelassen werden, daß die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens auf Private übertragen wird,
2. hinsichtlich des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens
 - a) die Beteiligung von Beauftragten der Hopfenverbände,
 - b) die Aufgaben- und Rechtsstellung dieser Beauftragten
 geregelt werden.

(3) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung weitere für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderliche Vorschriften über

1. a) die Form, den Inhalt, die Ausgestaltung,
 - b) die Verwendung von Vordrucken, Formularen, Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen,
2. a) die Erforderlichkeit, Art, Beschaffenheit, Gestaltung,
 - b) die Verwendung von Siegeln,
3. die Beschaffenheit, Kennzeichnung, Aufschriften und Versiegelung der Packstücke erlassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in den in § 1 genannten Rechtsakten zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 geahndet werden können.

(4) Erzeugnisse im Sinne des § 1 und Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 4

Übertragung von Ermächtigungen

Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 5

Ermächtigung zur Aufhebung alter Vorschriften

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 202 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), erlassene landesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die §§ 2 und 3 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt im übrigen am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens,

2. die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Zweite Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Oktober 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Sechste Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und
Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 17. Oktober 1996

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und der Organisationserlasse vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) sowie unter Berücksichtigung des § 152 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ohne das Land Berlin werden die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 979 Deutsche Mark;
2. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1473 Deutsche Mark;
3. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 2476 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Seefischereiverordnung**

Vom 18. Oktober 1996

Auf Grund des § 2 Nr. 2 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Fänge, die

1. nur für Zwecke

a) der wissenschaftlichen Forschung oder

b) für die Bestandsaufstockung

oder bei dieser Gelegenheit oder

2. befristet zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Fischerei, wenn die betreffende Fangtätigkeit zur Prüfung der fischereibiologischen Verträglichkeit wissenschaftlich begleitet wird,

von hierzu ermächtigten Fischereifahrzeugen vorgenommen werden.

(2) Die Ermächtigung erfolgt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) oder die zuständige Dienststelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 durch das Bundesministerium im Einvernehmen mit den für die Fischerei in den Küstengewässern der Bundesrepublik Deutschland zuständigen obersten Landesbehörden.

(3) Fische, die nach Absatz 1 gefangen werden, dürfen nur im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verkauft oder zum Kauf angeboten werden.“

2. In der Anlage 3 wird in der Spalte „Ostsee“ das Wort „Barhöft“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Änderung der 44. Ausnahmereordnung zur StVZO**

Vom 22. Oktober 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 und 2 der 44. Ausnahmereordnung zur StVZO vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 438) wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von § 32 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die höchstzulässige Länge über alles von Kraftomnibussen 15,00 m nicht überschreiten. Dies gilt nur für Kraftomnibusse,

1. die mindestens drei Achsen haben und
2. bei denen die Antriebsachsen mit Luftfederung oder einem als gleichwertig anerkannten Federungssystem nach der Anlage zu dieser Verordnung ausgeführt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1996

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Manfred Carstens

**Verordnung
zur Sicherstellung des Postwesens
(Postsicherstellungsverordnung – PSV)**

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

ein Vorrangangebot für bestimmte Aufgabenträger eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens sicherzustellen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Verpflichtung

Zweiter Abschnitt

Leistungen für die Allgemeinheit

§ 3 Mindestangebot

§ 4 Leistungen im Rahmen des Mindestangebots

Dritter Abschnitt

Vorrangpost

§ 5 Vorrangpostberechtigung

§ 6 Leistungen im Rahmen des Vorrangpostangebots

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Sonstige Bestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens sicherzustellen

1. bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie
5. im Spannungs- und Verteidigungsfall.

§ 2

Verpflichtung

Das Unternehmen Deutsche Post AG ist im Rahmen seines Leistungsangebots verpflichtet, in den Fällen des § 1 durch ein Mindestangebot für jedermann und durch

Zweiter Abschnitt

Leistungen für die Allgemeinheit

§ 3

Mindestangebot

Die Deutsche Post AG muß in den Fällen des § 1 jedermann die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen im Rahmen des Mindestangebots des § 4 ermöglichen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325).

§ 4

Leistungen im Rahmen des Mindestangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat das Mindestangebot durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Wertangabe bis zu 100 g; die Wertangabe wird auf 500 DM beschränkt,
 2. gewöhnlichen und eingeschriebenen Postkarten,
 3. Päckchen,
 4. Post-Paketen und Post-Paketen mit Zusatzleistung „Besonderer Wert“ bis zu 5 kg; der Besondere Wert wird auf 500 DM beschränkt,
- und das Ausführen von

5. Ein- und Auszahlung von Postanweisungen und Auszahlung von Zahlungsanweisungen der Deutschen Postbank AG,
6. Einzahlungen des Postbank-Zahlungsverkehrs,
7. Einzahlungen auf und Rückzahlungen aus Postbank-Sparbüchern,
8. Barauszahlungen aus Postbank-Girokonten

sicherzustellen. Die Leistungen nach den Nummern 5 bis 8 müssen nur so lange erbracht werden, wie sie im Verbund mit der Deutschen Postbank AG angeboten werden.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Mindestangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt dieser Abschnitt auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation rechtzeitig anzuzeigen. Dieses entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt

Vorrangpost

§ 5

Vorrangpostberechtigung

(1) Die Deutsche Post AG hat in den Fällen des § 1 bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrang bei der Inanspruchnahme von Postdienstleistungen einzuräumen (Vorrangpostberechtigung). Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen.

(2) Vorrangpostberechtigte Aufgabenträger sind die Behörden und Gerichte des Bundes und der Länder, Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Deutsche Bundesbank einschließlich der Landeszentralbanken sowie ihrer Zweiganstalten, Geld- und Kreditinstitute, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Absender oder Empfänger von Sendungen. Sonstige Postkunden, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben und hierzu auf die Versendung von Nachrichten und Kleingütern angewiesen sind, haben eine Vorrangpostberechtigung nur, wenn sie diese durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nachweisen. Mit dem Antrag auf eine solche Bescheinigung hat der Antragsteller dem Bundesamt für Post und Telekommunikation eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen, daß er lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat.

(3) Die Deutsche Post AG kann von den Vorrangpostberechtigten verlangen, daß sie ihre Vorrangberechtigung in geeigneter Weise nachweisen und die Sendungen entsprechend kennzeichnen.

§ 6

Leistungen im Rahmen des Vorrangpostangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat das Vorrangpostangebot durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Wertangabe bis zu 500 g; die Wertangabe wird auf 3 000 DM beschränkt,
2. gewöhnlichen und eingeschriebenen Postkarten,
3. Päckchen,

4. Post-Paketen und Post-Paketen mit Zusatzleistung „Besonderer Wert“ bis zu 10 kg; der Besondere Wert wird auf 3 000 DM beschränkt,

5. Postzustellungsaufträgen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen

sicherzustellen.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Vorrangpostangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt dieser Abschnitt auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation rechtzeitig anzuzeigen. Dieses entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, oder § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Die jeweils im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG gelten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Verordnung
über die Auskunfts- und Informationspflicht
zur Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen
(Postauskunftsverordnung – PAuskV)**

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Verpflichtung

Zweiter Abschnitt

Auskünfte

§ 3 Art der Auskünfte

§ 4 Umfang der Auskünfte

§ 5 Verwendung der Auskünfte

Dritter Abschnitt

Informationen

§ 6 Art der Informationen

§ 7 Umfang und Verwendung der Informationen

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens zu verpflichten, Auskünfte zu erteilen und Informationen zu übermitteln, die für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (des Gesetzes) erforderlich sind.

§ 2

Verpflichtung

Die Verpflichtung nach § 1 besteht für das Unternehmen Deutsche Post AG und für andere Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens.

Zweiter Abschnitt

Auskünfte

§ 3

Art der Auskünfte

Die Unternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation die in § 4 genannten Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Umfang der Auskünfte

Die Auskünfte erstrecken sich auf:

1. Art und Umfang der jeweiligen Produkte und des Leistungsangebots für In- und Auslandsverkehr im gesamten Geschäftsbereich und in den einzelnen Sparten sowie die Höhe der Entgelte;
2. Zustand der Infrastruktur der Unternehmen, Zustand und Kapazität der Unternehmenslogistik einschließlich der Transportmittel und -möglichkeiten im regionalen und überregionalen Bereich.

§ 5

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet werden; § 4 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit im Rahmen der Postsicherstellungsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1535) Unternehmen verpflichtet worden sind, dienen die erlangten Auskünfte auch als Grundlage für die Entscheidung, ob oder wie lange die Postsicherstellungsverordnung an-

zuwenden ist. Bei noch nicht verpflichteten Unternehmen dienen sie auch der Prüfung, ob gegebenenfalls eine Verpflichtung erfolgen muß.

kungen auf die Unternehmen und die betroffenen Kunden erstrecken.

(2) § 5 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt
Informationen

§ 6

Art der Informationen

Die Unternehmen nach § 2 müssen dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Kunden unverzüglich mitteilen. Als erheblich gelten Störungen, die nicht innerhalb von 48 Stunden behoben werden können.

§ 7

Umfang und Verwendung der Informationen

(1) Die Informationen nach § 6 müssen sich auf Art und Umfang der aufgetretenen Störungen mit ihren Auswir-

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1996

**Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttsch**

**Verordnung
zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikations-
versorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes
(Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung – PTZSV)**

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 5 sowie des § 9 Abs. 1 und 2 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verpflichtung
- § 2 Schutzvorkehrungen
- § 3 Zuständige Behörde

Zweiter Abschnitt

Betrieblicher Katastrophenschutz

- § 4 Betrieblicher Katastrophenschutz
- § 5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 6 Planung und Aufstellung
- § 7 Ausstattung
- § 8 Ausbildung und Übungen
- § 9 Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst
- § 10 Rechtsverhältnisse der betrieblichen Katastrophenschutzkräfte
- § 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 12 Auskunfts- und Informationspflicht

Dritter Abschnitt

Schutzraumbau

- § 13 Zweck des Schutzraumbaus
- § 14 Schutzraumprogramm
- § 15 Mindestanforderungen
- § 16 Nutzung
- § 17 Auskunfts- und Informationspflicht über Schutzräume

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verpflichtung

Die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom MobilNet GmbH, Mannesmann Mobilfunk GmbH und E-Plus Mobilfunk GmbH haben die in § 2 genannten Schutzvorkehrungen zu treffen, um

1. bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,
2. im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall

die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes (des Gesetzes) besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind. Diese Verpflichtung gilt auch für Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger der vorgenannten Unternehmen, soweit diese Dienstleistungen des Postwesens anbieten, Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienstleistungen anbieten und auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder nach § 10 des Gesetzes besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind.

§ 2

Schutzvorkehrungen

(1) Schutzvorkehrungen sind insbesondere Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz sowie bauliche Maßnahmen zum Schutz solcher Beschäftigten der Unternehmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch unter erschwerten Bedingungen oder während unmittelbarer Kampfhandlungen unerlässlich sind, um eine

ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu erreichen.

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Maßnahmen so vorzubereiten, daß der Schutz ihres Personals und ihrer Einrichtungen in den Fällen des § 1 jederzeit gewährleistet ist. Die Planung und Errichtung von Schutzräumen hat nach den §§ 14 und 15 zu erfolgen.

§ 3

Zuständige Behörde

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz und nach dieser Rechtsverordnung sowie die Festlegung allgemeiner Verfahrensgrundsätze erfolgen durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

(2) Die in § 1 genannten Unternehmen und das Bundesamt für Post und Telekommunikation arbeiten unter Beachtung der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und im gesamtstaatlichen Interesse vertrauensvoll zusammen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation berät die Unternehmen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und kann ihnen Empfehlungen geben.

(3) Die Unternehmen müssen die Anordnungen befolgen, die das Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Grund des Gesetzes und dieser Rechtsverordnung erläßt.

(4) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation prüft und genehmigt Maßnahmen der Unternehmen, soweit dafür Entschädigung nach § 12 des Gesetzes beantragt wird.

(5) Die Unternehmen haben auf Verlangen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nachzuweisen, daß sie ihren Verpflichtungen nach dem Gesetz und dieser Rechtsverordnung nachgekommen sind.

Zweiter Abschnitt

Betrieblicher Katastrophenschutz

§ 4

Betrieblicher Katastrophenschutz

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz nach Satz 2 auf Verlangen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation für die in § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fälle zu treffen. Die Unternehmen haben einen betrieblichen Katastrophenschutz aufzustellen, die dazu notwendigen Sachmittel bereitzustellen sowie die betrieblichen Katastrophenschutzkräfte so aus- und fortzubilden sowie auszurüsten, daß sie den Anforderungen des Brand- und Bergungsschutzes, des Sanitätswesens und des ABC-Schutzes entsprechen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation kann diesbezüglich Empfehlungen geben und auch Anordnungen treffen.

(2) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen der in § 1 genannten Unternehmen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I,

BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen. Die Angehörigen des betrieblichen Katastrophenschutzes sind Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung mit den für die Gefahren- und Katastrophenabwehr zuständigen Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, mit den öffentlichen Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und den mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere darauf, Ortsanalysen nach § 6 zu erstellen, betriebliche Katastrophenschutzkräfte auszubilden sowie gemeinsame Übungen abzuhalten.

§ 6

Planung und Aufstellung

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen erstellen für ihre Arbeitsstätten Ortsanalysen und treffen überall dort Maßnahmen nach § 4, wo dies auf Grund der Ortsanalysen notwendig ist. In einer Ortsanalyse erfassen die Unternehmen insbesondere das Schutzbedürfnis des Personals, die Lage, Aufgabenstellung und Bedeutung der zu schützenden Arbeitsstätten sowie mögliche Gefährdungen durch innerbetriebliche Einrichtungen und örtliche Besonderheiten und werten sie aus.

(2) Der Umfang der Schutzmaßnahmen richtet sich nach dem Ergebnis der nach Absatz 1 erstellten Ortsanalyse. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die Bildung von mobilen betrieblichen Katastrophenschutzeinrichtungen gegenüber stationären Einrichtungen vorzuziehen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation kann diesbezüglich Empfehlungen geben und auch Anordnungen erlassen, wenn Entschädigung nach § 12 des Gesetzes beantragt wird.

(3) Von der Aufstellung betrieblicher Katastrophenschutzeinrichtungen kann in solchen Arbeitsstätten abgesehen werden, in denen durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß Personal und Einrichtungen in geeigneter Weise geschützt werden können und die ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 gewährleistet ist. Über entsprechende Anträge der Unternehmen entscheidet das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

§ 7

Ausstattung

Die Ausstattung der betrieblichen Katastrophenschutzeinrichtungen und die persönliche Ausrüstung der betrieblichen Katastrophenschutzkräfte muß der Aufgabenstellung und der örtlichen Gefahrenlage entsprechen. Die bestehenden technischen Normen sind einzuhalten.

§ 8

Ausbildung und Übungen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Katastrophensch-

schutzkräfte nach den Richtlinien des Bundesamtes für Post und Telekommunikation durchzuführen, die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht werden.

(2) Alle betrieblichen Katastrophenschutzkräfte sind in Erster Hilfe einschließlich Selbstschutz zu unterweisen. Die in § 1 genannten Unternehmen können sich dafür einer anerkannten Hilfsorganisation bedienen.

(3) Die mit den Aufgaben des betrieblichen Katastrophenschutzes betrauten Führungskräfte der Unternehmen müssen für ihre Tätigkeit besonders ausgebildet werden.

(4) Die in § 1 genannten Unternehmen haben dafür zu sorgen, daß die betrieblichen Katastrophenschutzkräfte die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und die erlernten Fertigkeiten im betrieblichen Katastrophenschutz durch regelmäßige Übungen vertiefen und vervollkommen.

§ 9

Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind berechtigt, dem Bundesamt für Post und Telekommunikation betriebliche Katastrophenschutzkräfte vorzuschlagen, die nach § 13a des Wehrpflichtgesetzes oder nach § 14 des Zivildienstgesetzes zum ehrenamtlichen Dienst im betrieblichen Katastrophenschutz verpflichtet werden sollen. Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation sind die dazu erforderlichen Daten dieser Beschäftigten vorzulegen.

(2) Die Unternehmen müssen sicherstellen, daß Verpflichtungsvorschläge nach Absatz 1 für wehrdienstpflichtige betriebliche Katastrophenschutzkräfte nur im Rahmen einer Höchstzahl für Freistellungen eingereicht werden, die den Unternehmen vom Bundesamt für Post und Telekommunikation für den jeweiligen Geburtsjahrgang zugeteilt wird.

(3) Für die Auswahl von wehr- und zivildienstpflichtigen betrieblichen Katastrophenschutzkräften gelten die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation durch Richtlinien festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

§ 10

Rechtsverhältnisse der betrieblichen Katastrophenschutzkräfte

(1) Im betrieblichen Katastrophenschutz der in § 1 genannten Unternehmen können weibliche und männliche Beschäftigte freiwillig und ehrenamtlich mitwirken. Die betrieblichen Katastrophenschutzkräfte verpflichten sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Mitwirkung.

(2) Jede Tätigkeit im betrieblichen Katastrophenschutz gilt als Tätigkeit für das Unternehmen.

(3) Betriebliche Katastrophenschutzkräfte dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im betrieblichen Katastrophenschutz nicht behindert oder wegen ihrer Verpflichtung zum Dienst im betrieblichen Katastrophenschutz nicht benachteiligt werden.

(4) Für den ehrenamtlichen Dienst im betrieblichen Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im betrieblichen Kata-

strophenschutz ihres Arbeitgebers nach Maßgabe des Satzes 2 verpflichtet. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation setzt unter Berücksichtigung der Dauer des Grundwehrdienstes und der gesetzlichen Mindestverpflichtungszeit fest, in welchem Umfang zusätzlich zur Arbeitszeit des Betreffenden eine jährliche Mindestleistung im betrieblichen Katastrophenschutz nachzuweisen ist. Wird diese Mindestleistung nicht erbracht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesamt für Post und Telekommunikation mitzuteilen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten der betrieblichen Katastrophenschutzkräfte dürfen nur zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben sowie zur Betreuung der Kräfte und Durchführung des betrieblichen Katastrophenschutzes von den dafür zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Das Speichern, Verändern oder Nutzen dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Unternehmen dürfen nur folgende Daten erheben:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Angabe der privaten Telekommunikationsanschlüsse,
2. berufliche Tätigkeit sowie Einsatzstelle mit Angabe der Telekommunikationsanschlüsse,
3. Fahrerlaubnisklassen,
4. gegebenenfalls Tauglichkeit zum Tragen von umluftunabhängigem Atemschutzgerät,
5. alle mit der Tätigkeit im betrieblichen Katastrophenschutz unmittelbar zusammenhängenden Daten, wie Beginn und Dauer der Verpflichtung, Funktion im betrieblichen Katastrophenschutz, Konfektionsgrößen für persönliche Schutzausrüstung, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Übungen und Einsätzen, Beurlaubungen vom betrieblichen Katastrophenschutz, Ermahnungen und Auszeichnungen,
6. Beginn und Dauer einer Freistellung vom Wehrdienst oder vom Zivildienst.

§ 12

Auskunfts- und Informationspflicht

(1) In Erfüllung ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes haben die in § 1 genannten Unternehmen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen nicht personenbezogene Auskünfte und Informationen zum betrieblichen Katastrophenschutz nach Absatz 2 zu erteilen, soweit das Bundesamt für Post und Telekommunikation diese Auskünfte und Informationen benötigt, um seine Aufgaben nach dem Gesetz und nach dieser Verordnung erfüllen zu können.

(2) Die Informationspflicht umfaßt Angaben und Informationen über die Leistungsfähigkeit und die Einsätze des betrieblichen Katastrophenschutzes. Einsätze großen Umfangs sind dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zu melden. Als Einsatz großen Umfangs gilt, wenn durch ihn erhebliche Auswirkungen auf die Kunden beseitigt werden mußten oder der Einsatz über mehr als 48 Stunden andauerte oder wenn mehr als 50 betriebliche Katastrophenschutzkräfte am Einsatz beteiligt waren.

Dritter Abschnitt
Schutzraumbau

§ 13

Zweck des Schutzraumbaus

Die in § 1 genannten Unternehmen treffen bauliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Weiterarbeit oder zur Aufrechterhaltung einer Bereitschaft benötigt werden, um eine ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den in § 1 aufgeführten Fällen auch unter erschwerten Bedingungen oder während unmittelbarer Kampfeinwirkungen zu gewährleisten.

§ 14

Schutzraumprogramm

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind im Rahmen von Vorsorgeplanungen dazu verpflichtet, ein Programm für Schutzräume in ihren Arbeitsstätten nach Absatz 2 zu erstellen. In dieses Programm sind die bereits vorhandenen Schutzräume sowie alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben einzubeziehen. Es ist laufend fortzuschreiben und dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Rahmen dieser Planungen legen die Unternehmen solche Arbeitsstätten fest, auf deren Einsatzfähigkeit nicht verzichtet werden kann, um die Leistungsangebote des Postwesens und der Telekommunikation entsprechend einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder nach § 10 des Gesetzes aufrechtzuerhalten. Diese Arbeitsstätten werden dann von den Unternehmen mit Genehmigung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation zur Einstufung als lebens- oder verteidigungswichtig vorgeschlagen. Für die in Arbeitsstätten nach Satz 1 Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch in Zeiten einer möglichen Gefährdung zur Weiterarbeit oder in Bereitschaft benötigt werden, sind Schutzräume von den in § 1 genannten Unternehmen vorzuhalten oder auf Verlangen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nach Maßgabe des § 15 zu errichten.

§ 15

Mindestanforderungen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung von Schutzräumen nach § 14 die allgemein anerkannten bautechnischen Mindestanforderungen zu beachten, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erlassen hat und die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht worden sind.

(2) Die Schutzräume nach § 14 müssen den Anforderungen des Grundschutzes entsprechen. Die in § 1 genannten Unternehmen haben diese Schutzräume durch einen dazu bevollmächtigten Sachverständigen abnehmen zu lassen. Die Schutzräume sind soweit fertigzustellen, daß sie innerhalb einer angemessenen Zeit voll funktionsfähig gemacht werden können.

§ 16

Nutzung

(1) Schutzräume nach § 15 sind zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich mehrfach zu nutzen. Der Mindestschutz darf dadurch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Schutzräume nach Absatz 1 dürfen von den in § 1 genannten Unternehmen ohne Zustimmung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nicht so zweckentfremdet werden, daß eine unverzügliche Nutzung als Schutzraum nicht möglich ist.

§ 17

Auskunfts- und Informationspflicht über Schutzräume

In Erfüllung ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes haben die in § 1 genannten Unternehmen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen Auskünfte und Informationen über die baulichen Anlagen des Zivilschutzes und deren Leistungsfähigkeit zu erteilen. Dazu zählen insbesondere Angaben über die Anzahl der bauseitig fertiggestellten Schutzräume und Schutzplätze sowie die Anzahl der nach § 14 Abs. 2 zwar erforderlichen, aber noch nicht errichteten Schutzplätze.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
2. entgegen § 10 Abs. 3 eine betriebliche Katastrophenschutzkraft behindert,
3. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 im betrieblichen Katastrophenschutz nicht mitwirkt,
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 einen Schutzraum nicht vorhält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig errichtet oder
5. entgegen § 16 Abs. 2 einen Schutzraum zweckentfremdet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 oder § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Verordnung
zur Sicherstellung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost
(Feldpostverordnung 1996 – FpV 1996)**

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund des § 10 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

des Postwesens und ein entsprechendes Feldpostleistungsangebot gegenüber der Feldpost sicherzustellen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Verpflichtung

Zweiter Abschnitt

Feldpostangebot

§ 3 Leistungsumfang der Feldpost

§ 4 Leistungen des Feldpostangebots

§ 5 Unterstützung der Feldpost

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Sonstige Bestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, eine ausreichende Versorgung der Bundeswehr mit Dienstleistungen des Postwesens durch deren Feldpost bei nationalen und internationalen Einsätzen sicherzustellen

1. bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie
5. im Spannungs- und Verteidigungsfall.

§ 2

Verpflichtung

Das Unternehmen Deutsche Post AG ist im Rahmen seines Leistungsangebots verpflichtet, in den Fällen des § 1 eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen

Zweiter Abschnitt

Feldpostangebot

§ 3

Leistungsumfang der Feldpost

Zur Aufrechterhaltung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost in den Fällen des § 1 hat die Deutsche Post AG im Rahmen des Leistungsangebots nach § 4 jedermann die Möglichkeit zu bieten, Feldpostsendungen einzuliefern und zu empfangen und Bankleistungen der Deutschen Postbank AG in Anspruch zu nehmen. Sie hat eingelieferte und auszuhändigende Feldpostsendungen zu befördern und sie mit der Feldpost der Bundeswehr auszutauschen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325).

§ 4

Leistungen des Feldpostangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat in den Fällen des § 1 die Postversorgung der Bundeswehr durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Wertangabe bis 1 000 g; dabei wird die Wertangabe beschränkt auf 1 000 DM,
2. gewöhnlichen und eingeschriebenen Postkarten,
3. Päckchen,
4. Post-Paketen und Post-Paketen mit Zusatzleistung „Besonderer Wert“ bis 20 kg; der Besondere Wert wird beschränkt auf 10 000 DM,

und das Ausführen von

5. Ein- und Auszahlungen von Postanweisungen und Auszahlung von Zahlungsanweisungen der Deutschen Postbank AG,
6. Einzahlungen auf Postbank-Sparbücher, höchstens 6 000 DM innerhalb von 30 Tagen, und Rückzahlungen ohne Kündigung aus Postbank-Sparbüchern,
7. Barauszahlungen aus Postbank-Girokonten,
8. Postzustellungsaufträgen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen

sicherzustellen. Die Leistungen nach den Nummern 5 bis 7 müssen nur so lange erbracht werden, wie sie von der Deutschen Post AG im Verbund mit der Deutschen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Postbank AG angeboten werden. Einzahlungen nach Nummer 5 und Postzustellungsaufträge nach Nummer 8 müssen nur bei Niederlassungen der Deutschen Post AG angenommen werden.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Feldpostangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt diese Verordnung auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation rechtzeitig anzuzeigen. Dieses entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

§ 5

Unterstützung der Feldpost

(1) Ziel und Zweck der personellen und materiellen Unterstützung der Feldpost der Bundeswehr durch die Deutsche Post AG ist es, die Kompatibilität der Dienstleistungen und Produkte zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit der Feldpost sicherzustellen.

(2) Die Deutsche Post AG hat die Feldpost dadurch personell zu unterstützen, daß sie zur Wahrnehmung postfachlicher Aufgaben geeignete Beschäftigte als Feldpostpersonal auf Verlangen zur Verfügung stellt.

(3) Die Deutsche Post AG hat die Feldpost dadurch materiell zu unterstützen, daß sie das zum Betrieb der Feldpost erforderliche postspezifische Ge- und Verbrauchsmaterial beschafft und lagert. Das postspezifische Material ist auf Verlangen vor Aufnahme der Postversorgung durch die Feldpost der Bundeswehr dieser zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Feldpostpersonal nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 postspezifisches Material nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Die jeweils im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG gelten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttsch